

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 28. August 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > BFH: Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform
- > BMF: Anwendung von Subject-to-tax-Klauseln in Doppelbesteuerungsabkommen

## Steuerrecht

- > BFH: Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

### Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Mit vergangener Woche veröffentlichtem Urteil vom 10. April 2013 (Az. I R 45/11) hat der Bundesfinanzhof über die Dokumentationspflicht eines Steuerpflichtigen von Verrechnungspreisen entschieden. Demnach steht die Pflicht zur Anfertigung einer Verrechnungspreisdokumentation im Einklang mit dem Unionsrecht. Grundsätzlich gibt es infolgedessen eine Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation bei bestimmten supranationalen Geschäftsbeziehungen.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung die klagende GmbH zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation wegen ihrer Geschäftsbeziehungen zu einer luxemburgischen AG nach § 90 Abs. 3 AO aufgefordert. Es war dem Finanzamt zweifelhaft, ob es sich bei den Geschäftsbeziehungen um als solche gegenüber Dritten definiert handelt. Die GmbH empfand sich ungleich behandelt und in ihren Grundfreiheiten behindert, da es diese Dokumentationspflichten nur im grenzüberschreitenden Kontext, nicht aber bei innerstaatlichen Geschäftsbeziehungen gibt.

Bei solchen Sachverhalten mit internationalem Bezug (zum Beispiel Darlehensgewährungen für ausländische Objektgesellschaften) hat der Steuerpflichtige die Art und den Inhalt

seiner Geschäftsbeziehungen mit den ihm nahestehenden Personen aufzuzeichnen und bei Aufforderung vorzulegen.

Der BFH unterstützt mit der aktuellen Rechtsprechung die Vorinstanz und sieht in der eingangs angesprochenen Ungleichbehandlung zwischen innerstaatlichem und internationalem Recht keinen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union. Die Begründung erfolgt durch das zwingende Allgemeininteresse und dem Erfordernis der Steueraufsicht. Außerdem ist eine Dokumentation der Verrechnungspreise notwendig, um Sachverhalte effektiv aufzuklären, so der BFH.

Gleichwohl fehlt es diesem Urteil an Bestimmungen, welche die Dokumentationstiefe über die Vorschriften in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung hinaus maßregeln. Dies sei erst in einem Klageverfahren gegen einen nachfolgenden Steuerbescheid möglich.

Durch die Häufigkeit von Darlehensgewährungen für internationale Objektgesellschaften bei Fondsgesellschaften, gilt es hier die Dokumentation gründlich vorzunehmen und zu pflegen, zumal das Finanzamt bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen bevollmächtigt ist und darüber hinaus Strafzuschläge erheben kann.

- > BMF: Anwendung von Subject-to-tax-Klauseln in Doppelbesteuerungsabkommen

### Von Roy Bonde, Rödl & Partner Hamburg

Die Finanzverwaltung bezieht mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 20. Juni 2013 erstmals Stellung zur Anwendung von Subject-to-tax- (Rückfallklausel), Remittance-base- (Überweisungsklausel) und Switch-over-Klauseln (Umschaltklausel) in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Jede dieser Klauseln hat Vorrang vor den innerstaatlichen Vorschriften wie beispielsweise § 50d Abs. 8 und 9 EStG.

Je nach Vereinbarung der jeweiligen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können diese unterschiedliche Methoden enthalten, um einen ungerechtfertigten Steuervorteil im Abkommensrecht zu vermeiden.

Die in der Praxis am häufigsten angewandte Regelung besteht in Form der Subject-to-tax-Klausel. Ihr Ziel ist die Vermeidung einer doppelten Freistellung. Im Falle einer abkommensrechtlichen Freistellung der Einkünfte fällt das Besteuerungsrecht wieder an Deutschland zurück, wenn der ausländische Staat die Einkünfte tatsächlich nicht besteuert.

Das BMF berücksichtigt nunmehr das BFH-Urteil vom 17. Oktober 2007 und stellt in seinem Schreiben fest:

Eine tatsächliche Besteuerung im ausländischen Staat liegt auch vor, wenn die Besteuerung unterbleibt oder eine unterschiedliche Differenz zur Bemessungsgrundlage nach deutschem Recht aufweist infolge

- > von Freibeträgen,
- > eines Verlustausgleichs oder -abzugs,
- > des Abzugs bzw. der Anrechnung ausländischer Steuern,
- > der Anwendung von DBA-Schachteldividenden-Regelungen,
- > der Anwendung der sogenannten „Mutter-Tochter-Richtlinie“.

Sofern in einem DBA eine Subject-to-tax-Klausel enthalten ist, obliegt es dem Steuerpflichtigen aufgrund der erhöhten Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO nachzuweisen, dass die betroffenen Einkünfte bereits besteuert wurden.

Die Remittance-base-Klausel sieht eine Steuerfreiheit- oder -ermäßigung Deutschlands als Quellenstaat der jeweiligen Einkünfte nur dann vor, wenn diese nach innerstaatlichem Recht des anderen Vertragsstaates der Besteuerung unterliegen, sofern diese in dem ausländischen Staat überweisen oder dort bezogen worden sind.

Die Herkunft der Einkünfte richtet sich dabei nicht nach der Entstehung, sondern ausschließlich nach dem monetären Zahlungsvorgang.

Außerdem hat Deutschland in einigen DBA sogenannte Switch-over-Klauseln (Umschaltklauseln) vereinbart. Zur Vermeidung einer niedrigen Besteuerung oder doppelten Freistellung, kann durch die Switch-over-Klausel Deutschland als Ansässigkeitsstaat unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung zur Freistellungsmethode wechseln.

Ein solcher Methodenwechsel kann bei Qualifikationskonflikten durch Anwendungsunklarheiten folgen, welche speziell bei gewerblich geprägten Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht auftreten. Hierzu hat die Finanzverwaltung bereits im Schreiben vom 16. April 2010 Stellung bezogen, welches jedoch trotz abweichender Meinung in Literatur und Rechtsprechung unverändert besteht. Dennoch verweist das Bundesministerium für Finanzen auch hier erneut auf den überholten Rechtsstand.

#### Kontakt für weitere Informationen



Roy Bonde  
Steuerassistent

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 521

E-Mail: roy.bonde@roedl.de

#### Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Fonds-Brief direkt, 28. August 2013

**Herausgeber:** Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Martin Führlein  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
Frank Dißmann  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** Petra Brecejl  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.